



**LMT/TDA**

Lebensmitteltechnologie  
Technologie en denrées alimentaires

# STATUTEN

**Arbeitsgemeinschaft Lebensmitteltechnologen**

## **Art. 1 Name und Zweck**

Unter dem Namen "Arbeitsgemeinschaft Lebensmitteltechnologen" (kurz "AG LMT") besteht ein Verein, der die Schaffung der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Grund- und Weiterbildung von Lebensmitteltechnologe EFZ / Lebensmitteltechnologinnen EFZ und Lebensmittelpraktikern EBA / Lebensmittelpraktikerinnen EBA in allen Landesteilen bezweckt.

## **Art. 2 Aufgaben**

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Vertretung der Schweizerischen Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie als Organisation der Arbeitswelt (OdA) in allen Fragen der Grund- und Weiterbildung
- Gestaltung und Entwicklung des Berufsbildungsbereichs Lebensmitteltechnologe
- Erarbeitung und regelmässige Überprüfung von Bildungsverordnungen und Bildungsplänen
- Organisation der überbetrieblichen Kurse und der Qualifikationsverfahren
- Gestaltung und Entwicklung von Weiterbildungsstufen
- Schulung von Berufsbildnern und Prüfungsexperten
- Durchführung von Werbemassnahmen für den beruflichen Nachwuchs

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Mitglied der AG LMT können Verbände oder Firmen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- <sup>2</sup> Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

## **Art. 4 Mitgliederversammlung**

- <sup>1</sup> Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann den Mitgliedern beantragen, die statutarischen Geschäfte auch auf dem Korrespondenzweg zu erledigen.
- <sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Sie sorgt dafür, dass die Schwerpunkte des Berufsbildungsbereichs Lebensmitteltechnologe sowie die verschiedenen Sprachregionen angemessen vertreten sind, und bezeichnet einen Präsidenten. Wählbar sind Personen, die eine aktive Tätigkeit bei einem Mitglied der AG LMT ausüben.
- <sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine Kontrollstelle.
- <sup>4</sup> Die Mitgliederversammlung genehmigt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung und beschliesst über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
- <sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

## **Art. 5 Vorstand**

- 1 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 2 Der Vorstand ist befugt, ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen; derartige Wahlen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- 3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit dafür nach Gesetz oder Statuten nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Insbesondere stellt er die Zusammenarbeit mit den Berufsfachschulen sicher.

## **Art. 6 Kommissionen / Ausschüsse**

- 1 Der Vorstand kann zur Übernahme bestimmter Aufgaben Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen. Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen werden vom Vorstand in separaten Reglementen festgelegt.
- 2 Der Vorstand sorgt dafür, dass die Schwerpunkte des Berufsbildungsbereichs Lebensmitteltechnologie sowie die verschiedenen Sprachregionen in den Kommissionen und Ausschüssen angemessen vertreten sind.

## **Art. 7 Geschäftsstelle**

Der Vorstand bestimmt die Geschäftsstelle und legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest.

## **Art. 8 Kontrollstelle**

Als Kontrollstelle amten zwei Vertreter von zwei Mitgliedern der AG LMT oder einer anerkannten Treuhandgesellschaft. Sie prüft die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

## **Art. 9 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr der AG LMT ist das Kalenderjahr.

## **Art. 10 Sitz**

Der Sitz der AG LMT befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

## **Art. 11 Finanzierung**

- 1 Die der AG LMT entstehenden Kosten werden wie folgt getragen:
  - a) durch die Mitgliederbeiträge
  - b) durch Sonderbeiträge, welche durch die Mitgliederversammlung zur Bestreitung besonderer Aufgaben beschlossen werden können
  - c) durch Spenden, Schenkungen und dergleichen

- <sup>2</sup> Die Spesen für Reise, Verpflegung, Unterkunft und dergleichen werden in der Regel durch die Mitglieder selbst getragen.
- <sup>3</sup> Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 12 Statutenänderungen**

Statutenänderungen sowie ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Personen.

## **Art. 13 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 22. Juni 2001 und treten am 1. August 2014 in Kraft.

Bern, den 1. August 2014

## **Arbeitsgemeinschaft Lebensmitteltechnologien**

Der Präsident:  
sig: Stéphane Quellet

Der Geschäftsführer:  
sig. Urs Reinhard